

Strafvorschriften treten außer Kraft.' Demnach wurde also auch die Kabinettsordre vom 28. Dezember 1824 aufgehoben, und eine Verpflichtung zur Ablieferung von Freie Exemplaren bestand nicht mehr, da ein anderer darauf bezüglicher Paragraph in dem Gesetze nicht enthalten ist. Es ist Klopfschere, die Bestimmung dadurch retten zu wollen, daß man sagt, sie sei deshalb nicht aufgehoben, weil sie keine eigentliche Censurbestimmung gewesen sei. Abgesehen davon, daß die Pflichtexemplare wohl in Beziehung zu der Censur standen, muß die Verpflichtung nach Aufhebung der auf die Censur bezüglichen Bestimmungen fallen, nachdem sie unter ganz derselben Flagge eingeführt, d. h., wie oben gezeigt, ausdrücklich unter den die Censur betreffenden Bestimmungen erlassen worden war.

Die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit einer Naturalsteuer springt am besten in die Augen, wenn man sie in die höhere und vollkommene Besteuerungsart, in Geld übersetzt. Man denke sich nun die Besteuerung mit Pflichtexemplaren in eine entsprechende Geldabgabe umgesetzt. Wollte man diese, weil die Gelehrten des Staates Bücher brauchen, den Buchhändlern oder den Seifeniedern oder einem anderen Stande allein auflegen, so würde das jedermann für eine lächerliche Ungerechtigkeit erklären, und doch wäre es gar nichts anderes, als was das Gesetz in den Pflichtexemplaren von den Buchhändlern verlangt.

Wie es mit der moralischen Berechtigung dieses Verlangens steht, darüber hat sich in der sächsischen Ersten Kammer auch der Geheime Hofrat Albrecht aus Leipzig in dem von ihm 1870 verfaßten Deputationsberichte folgendermaßen ausgesprochen:

Auch die unterzeichnete Deputation ist der Ansicht, daß die Bereicherung der öffentlichen Bibliotheken durch die Pflichtexemplare aufgegeben werden muß. Ließ sie sich auch früher zur Zeit der Censur als eine Gebühr für das Imprimatur annehmen und aus diesem Gesichtspunkte einigermaßen rechtfertigen, so erscheint sie doch jetzt als eine Abgabe, die jedes Rechtsgrundes entbehrt, und diesem Mangel gegenüber kann der dadurch erzielte Gewinn für die Bibliothekfonds nicht in Betracht kommen.

Die Freunde dieser Besteuerungsart stellen diese als eine für den einzelnen Verleger kaum in Betracht kommende Abgabe hin. Wie es sich hiermit verhält, geht aus einer Mitteilung des Abgeordneten Dr. Wehrenpennig bei der Preßgesetzverhandlung hervor, wonach eine Verlagshandlung, die 72 Thaler jährliche Gewerbesteuer zu zahlen hatte, für 210 Thaler Pflichtexemplare in einem Jahre abgeben mußte! Und kürzlich machte die Verlagsanstalt Bruckmann in München die Mitteilung, daß sie jährlich für mehr als 2400 *M* Bücher an den Staat unentgeltlich in Form von Pflichtexemplaren liefern müsse.

Der Zweck, den die Verpflichtungen über Freie Exemplare zu erreichen suchen, ist, wie schon bemerkt, löblich, er mag sogar notwendig sein. Er würde aber nur dann wirklich erreicht, wenn es für das Deutsche Reich eine Centralstelle gäbe, die alle irgendwie aufbewahrungswerten litterarischen Erscheinungen in deutscher Sprache in einem Exemplar in sich aufnähme, die aber dafür entsprechend dotiert werden müßte. Die Verleger würden sich gewiß bereit erklären, an eine solche Stelle ihre Verlagswerke zum Buchhändler-Nettopreis oder gar mit 50 Prozent des Ladenpreises zu liefern. Was machte es aber auch dem Deutschen Reiche aus, wenn es für seine bisher so stiefmütterlich behandelte Litteratur jährlich 80 000 *M* ausgäbe!

Es ist deshalb ein durchaus gerechtfertigtes Verlangen, daß die völlig veralteten Bestimmungen aus der Feudalzeit endlich fallen gelassen werden, wo sie noch bestehen. Wie [einleitend] bemerkt, sind sie im Preßgesetz besonders konserviert

worden. Viel eher als in das Preßgesetz aber gehörten solche Bestimmungen, wenn sie erlassen werden sollten, in ein Gesetz, das die Rechte und Pflichten des Verlegers festsetzt; auch der Verfasser ist mittelbar daran beteiligt, weil der Absatz seines Werkes infolge der kostenfreien Abgabe desselben an sonst ganz sichere Abnehmer, die öffentlichen Bibliotheken, dadurch geschmälert wird, ganz abgesehen davon, daß in einigen Landesteilen dem Drucker eine ganz ungesetzliche, von ihm, streng genommen, gar nicht erfüllbare Abgabe auferlegt wird. Deshalb würde sich der Reichstag ein Verdienst erwerben, wenn er bei Beratung des Gesetzesentwurfes über das Verlagsrecht mit diesen Ueberbleibseln einer rechtlosen Zeit aufräumen würde durch die Aufnahme eines weiteren Absatzes zu § 25, lautend:

»Außer den Freie Exemplaren für den Verfasser ist der Verleger zur Abgabe von sogenannten Pflicht- oder Freie Exemplaren nicht verpflichtet.«

Jahres-Verzeichnis der an den deutschen Universitäten erschienenen Schriften. XV.

15. August 1899 bis 14. August 1900. gr. 8°. (4.) 312 S. Berlin 1900, Verlag von Asher & Co.

Der Umfang der Jahrgänge dieser Veröffentlichung hat ziemlich Schwankungen durchgemacht, wie sich aus den folgenden Seitenzahlen ergibt: I. 1885/86: 238 S.; II. 1886/87: 268 S.; III. 1887/88: 301 S.; IV. 1888/89: 310 S.; V. 1889/90: 321 S.; VI. 1890/91: 355 S.; VII. 1891/92: 317 S.; VIII. 1892/93: 315 S.; IX. 1893/94: 304 S.; X. 1894/95: 310 S.; XI. 1895/96: 344 S.; XII. 1896/97: 361 S.; XIII. 1897/98: 321 S.; XIV. 1898/99: 337 S.; XV. 1899/1900: 312 Seiten. Bei diesem neuesten Jahrgang steht Erlangen mit 234 Nummern an der Spitze; dann folgen: Leipzig mit 208, München mit 183, Berlin mit 172, Kiel mit 136, Heidelberg mit 134, Würzburg mit 129, Freiburg i. Br. mit 124, Rostock mit 113, Greifswald mit 112, Breslau mit 99, Göttingen mit 98, Halle mit 94, Tübingen mit 88, Bonn mit 77, Marburg mit 70, Königsberg mit 69, Gießen mit 67, Jena mit 64, Straßburg mit 54, Münster (hat nur den Titel Akademie und nur eine katholisch-theologische, sowie eine philosophische Fakultät) mit 15, endlich Braunsberg mit 2, da dessen Lyceum Hosianum außer einem auf zwei Vorlesungsverzeichnisse verteilten Auffage gar nichts herausgegeben hat. In Tabellenform gebracht, dürfte der Inhalt des Verzeichnisses am leichtesten zu übersehen sein:

	a) Statut, Ordn. und Reglements.	b) Personal-Verzeichnisse.	c) Vorlesungsverzeichnisse.	d) Uebersicht über Prebenen.	e) Chronologische.	f) Juristische.	g) Inaug.-Diss. u. Thesen.	h) Philosophische.	i) Naturw.- u. math. Fakultät.	j) Summa von .	k) Habilitations-Schriften.	l) Gelegenheits-u. verm. Schriften.	
Berlin	172	3	2	4	1	4	9	44	99	156	—	6	
Bonn	77	—	2	2	1	2	3	36	28	69	—	3	
Braunsberg	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Breslau	99	—	2	1	5	12	40	30	—	87	5	2	
Erlangen	234	—	2	2	—	115	31	79	—	225	3	2	
Freiburg i. Br.	124	1	2	2	—	27	44	44	—	115	2	2	
Gießen	67	—	2	2	2	6	27	23	—	58	2	3	
Göttingen	98	1	2	2	1	19	22	47	—	88	—	4	
Greifswald	112	1	2	4	1	58	23	20	—	101	—	3	
Halle	94	—	2	2	1	6	22	51	—	79	7	3	
Heidelberg	134	—	2	2	—	—	22	29	65	116	6	8	
Jena	64	—	2	2	—	4	26	24	—	54	5	1	
Kiel	136	—	2	2	—	2	100	21	—	123	3	6	
Königsberg	69	—	2	2	—	3	39	12	—	54	—	11	
Leipzig	208	—	2	2	1	1	87	108	—	196	2	5	
Marburg	70	—	2	2	1	5	31	23	—	59	3	3	
München	183	—	2	2	3	17	83	69	—	172	5	2	
Münster	15	—	2	3	1	1	—	7	—	8	—	1	
Rostock	113	1	2	4	—	1	23	20	60	104	—	2	
Straßburg	54	—	2	2	—	4	29	7	8	48	—	2	
Tübingen	88	4	2	2	1	28	36	—	11	75	2	2	
Würzburg	129	—	2	2	5	10	83	24	—	122	2	1	
Summa	2342	11	42	51	10	23	352	845	805	84	2109	47	72